

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2024

1. Eckdaten und Info Berufliche Vorsorge 2024

Eckwerte obligatorische berufliche Vorsorge (BVG)

Jährliche AHV-Altersrente (minimal / maximal)	CHF 14'700 / 29'400
Mindestjahreslohn	CHF 22'050
Koordinationsabzug	CHF 25'725
Obere Limite des Jahreslohnes	CHF 88'200
Maximaler koordinierter Lohn	CHF 62'475
Minimaler koordinierter Lohn	CHF 3'675
Mindestzinssatz	1.25%
BVG-Mindestumwandlungssatz (Männer:65/Frauen:64)	6.8% / 6.8%

Höchstabzüge anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)

Steuerpflichtige mit 2.Säule	CHF 7'056
Steuerpflichtige ohne 2.Säule	CHF 35'280

2. Eckdaten in der AHV/ALV/EO ab 1.1.2024

Beitragssätze Unselbständige

Die Beitragssätze je für Arbeitnehmer und -geber betragen:

5.3% (AHV/IV/EO)

1.1% (ALV-Beitrag 1, für Löhne < 148'200)

Beitragssätze Selbständige

Der Maximalsatz bleibt unverändert bei 10.00% ab einem Jahreseinkommen von CHF 58'800, darunter sinkende Beitragsskala.

Beitragsfreies Einkommen

Geringfügiger Nebenerwerb CHF 2'300 pro Jahr und Arbeitgeber (mit Ausnahme Personen, die im Privathaushalt arbeiten)

AHV-Rentner pro Jahr und Arbeitgeber max. CHF 16'800

Beitragssätze für Nichterwerbstätige

Ab dem 1.1.2024 gelten für die Nichterwerbstätigen folgende Beitragssätze:

- Jährlicher Mindestbeitrag CHF 514
- Jährlicher Maximalbeitrag CHF 25'700

3. AHV 21 Reform

Mit in Kraft treten der AHV 21 Reform am 01.01.2024 ergeben sich folgende Auswirkungen:

3.1 Einheitliches Referenzalter: Anpassung Referenzalter Frauen

Neu wird das Referenzalter der Frauen von 64 auf 65 Jahre angeglichen. Die Erhöhung erfolgt dabei schrittweise ab dem Jahre 2025 wie folgt:

Jahr	Jahrgang	Referenzalter
2024	1960	64 Jahre
2025	1961	64 Jahre + 3 Monate
2026	1962	64 Jahre + 6 Monate
2027	1963	64 Jahre + 9 Monate
2028	1964	65 Jahre

Frauen der Übergangsgenerationen mit Jahrgang 1961 bis und mit 1969 profitieren aufgrund der Erhöhung des Referenzalters von Ausgleichsmassnahmen.

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2024

Dabei sind folgende zwei Massnahmen vorgesehen:

- Zuschlag zur AHV-Rente bei Bezug der Altersrente ab Referenzalter
- Tiefere Kürzungssätze bei Bezug der Altersrente vor Referenzalter

Die Höhe des Rentenzuschlags bzw. des Kürzungssatzes können sie unter folgenden Links entnehmen:

[Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration | Eidgenössische Ausgleichskasse EAK \(admin.ch\)](#)

[Tiefere Kürzungssätze bei Vorbezug | Eidgenössische Ausgleichskasse EAK \(admin.ch\)](#)

3.2 Flexibilität beim Altersrücktritt

Bezugsmöglichkeiten der Rente

Aufgrund des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer die Altersrente ab 63 Jahre vorbezahlen (mit Kürzung der Rente) oder bis maximal 70 Jahre aufschieben (mit Zuschlag der Rente). Neu ist der Rentenvorbezug auf einen beliebigen Monat möglich. Der Rentenaufschub muss mindestens ein Jahr dauern.

Möglichkeit der Teilpensionierung

Neu kann auch nur ein Teil der AHV-Rente vorbezogen bzw. aufgeschoben werden. Jedoch muss der Vorbezug der Teilrente mindestens 20% und der Aufschub der Teilrente darf maximal 80% sein.

Wahlmöglichkeit AHV-Rentnerfreibetrag

Der AHV-Rentnerfreibetrag beträgt ab Folgemonat nach Vollendung des 65. Altersjahres aktuell CHF 1'400 pro Monat resp. max. CHF 16'800 pro Jahr. Neu kann auf den Rentnerfreibetrag verzichtet werden, um mögliche Beitragslücken zu decken oder um damit eine höhere Rente erzielen zu können. Diese Verzichtsmöglichkeit ist jeweils zu prüfen und ist nur möglich, wenn nicht bereits eine volle Maximalrente erreicht wird.

4. Direkte Steuern

Bund 1: Berufskosten und Naturalbezüge 2024 (ohne Pauschalabzug Fahrkosten)

Die Pauschalabzüge für Berufskosten (ohne Fahrkosten) sowie die Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen erfahren im Steuerjahr 2024 keine Änderungen. Die nachfolgenden Merkblätter gelten somit nach wie vor:

Merkblatt N 1/2007 Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden

Merkblatt NL 1/ 2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne

Merkblatt N 2/2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden

Merkblätter sind auf der Website der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/dbst-merkblaetter.html>

Bund 2: Erhöhung Vergütungs- und Verzugszinssätze ab 2024

Aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus werden auch die Vergütungs- und Verzugszinssätze für Bundessteuern und -abgaben von 4.00% auf 4.75% erhöht.

Die Änderung der Zinssätze betreffen u.a. MWST, direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben. Zudem wird auf freiwilligen Vorauszahlungen bei der direkten Bundessteuer ein Vergütungszinssatz von 1.25% bezahlt. (bis anhin kein Zins)

Kanton Solothurn: Natürliche Person – Vorbezug Staatssteuer neu in drei Raten fällig

Bis anhin musste die Vorbezugsrechnung der Staatssteuer bis spätestens 31.07. vollständig bezahlt werden. Entweder konnte der gesamte Betrag am 31.07., oder drei Teilzahlungen an frei gewählten Tagen, jedoch die letzte Teilzahlung auch am 31.07., bezahlt werden.

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2024

Ab der Steuerperiode 2024 werden die Vorbezüge jeweils am 31.05., 30.09. und 31.12. fällig. Da der Vorbezug der direkten Bundessteuer am 31.03. zu bezahlen ist, wird dadurch die Steuerlast einiger-massen gleichmässig über das ganze Jahr verteilt.

5. Mehrwertsteuer

5.1 Erhöhung der MWST-Sätze per 1.1.2024

Mit der Annahme der Vorlage „AHV 21“ erhöhen sich die MWST-Sätze per 1. Januar 2024 wie folgt:

- **Normalsatz:** von 7.7% auf **8.1%**
- **Reduzierte Satz:** (*Lebensmittel, Bücher, Medikamente, etc.*) von 2.5% auf **2.6%**
- **Sondersatz für Beherbergungsleistungen:** von 3.7% auf **3.8%**

Die Steuersatzerhöhung hat auch Auswirkungen auf die Saldosteuersätze und Pauschalsteuersätze. Die **Saldo-/Pauschalsteuersätze** erhöhen sich folgendermassen:

bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
0.1%	0.1%
0.6%	0.6%
1.2%	1.3%
2.0%	2.1%
2.8%	3.0%
3.5%	3.7%
4.3%	4.5%
5.1%	5.3%
5.9%	6.2%
6.5%	6.8%

Aufgrund der Erhöhung der Steuersätze ergeben sich folgende Änderungen der Umsatz- und Steuerzahllastlimiten für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode:

bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
Umsatz: CHF 5'005'000	→ CHF 5'024'000
Steuerzahllast: CHF 103'000	→ CHF 108'000

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist nicht der Zeitpunkt der Rechnungsstellung, sondern der **Zeitpunkt oder der Zeitraum der Leistungserbringung**.

Vorauszahlungen im Jahr 2023 für Leistungen im Jahr 2024, unterliegen somit den neuen Steuersätzen.

5.2 Elektronische MWST-Abrechnungen

Ab dem 01.01.2024 können die MWST-Abrechnungen und Korrektur-Abrechnungen nur noch elektronisch mit dem e-Portal bei der ESTV eingereicht werden. (MWSTV Art. 123)

Jene Unternehmen, welche die Abrechnungen bis anhin in Papierform erledigen, erhalten für die Umstellung auf das elektronische Verfahren eine Frist von einem Jahr. Für diese Unternehmen tritt somit erst ab dem 01.01.2025 die Änderung der MWSTV Art. 123 in Kraft.